



Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Bauordnung Schwändi

Teilrevision Art. 7

Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

Öffentliche Auflage vom 16. März 2018 bis 16. April 2018

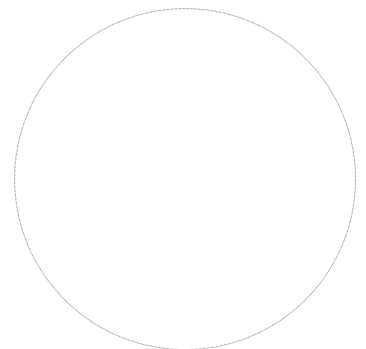
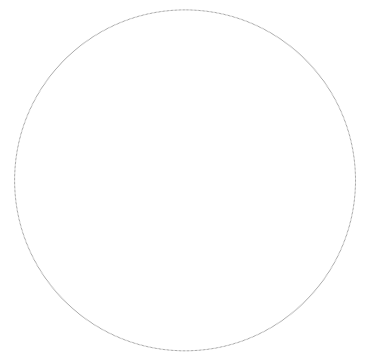
Von der Gemeindeversammlung angenommen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt am:

Robert Marti, Regierungsrat:



Die Bauordnung der ehemaligen Gemeinde Schwändi vom 13. März 1992 und 2. Juni 2006 wird wie folgt angepasst:

~~Streichungen~~

3. Nutzungsplan (Zoneneinteilung und Zonenvorschriften)

~~Art. 7~~

Erstwohnungsanteil	1— Um den Ortsansässigen entsprechenden Wohnraum sicherzustellen, wird über einen Erstwohnungsanteil (EWA) festgesetzt, wo und in welchem Umfange Wohnungen nur als Erstwohnungen benützt werden dürfen.
Begriff	2— Als Erstwohnungen gelten die von Ortsansässigen, d.h. von Personen mit festem Wohnsitz bzw. Steuerdomizil in der Gemeinde, ständig benutzte Wohnungen.
Geltungsbereich	3— Diesen Bestimmungen untersteht das gesamte Gebiet der Gemeinde Schwändi.
Anteil	4— Der minimale Anteil an Erstwohnungen wird nach Prozenten der Bruttogeschossfläche (BGF) wie folgt festgelegt: — Alle Neubauten ————— 70% — Alle heute dauernd bewohnten Bauten — 70% — Alle heute als Ferienhäuser benützten Bauten 0% Flächen, die nicht dem Wohnen dienen, wie z.B. Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, werden bei der Festlegung des EWA nicht berücksichtigt. Werden bei Bauten mit einem EWA von 0% wesentliche Veränderungen, insbesondere eine Vermehrung der Wohneinheiten, vorgenommen, so führt deren Verkauf unter Anmerkung im Grundbuch zur Unterstellung unter den EWA von 70%.
Ausnahmen	5— Erbfolge hebt den EWA auf, jedoch nur bei Eigenbedarf und bis zur nächsten Veräusserung.
Anwendung	6— Die Anteile sind auf jedes einzelne Gebäude anzuwenden, Umlegungen sind nicht möglich.